

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die  
Energie-Control Austria  
Rudolfsplatz 13a  
1010 Wien

Beilagen  
**LAD1-VD-17664/113-2016**  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.lad1@noel.gv.at">post.lad1@noel.gv.at</a>
Fax 02742/9005-13610      Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005      DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Dr. Michael Hofer	15337		03. Oktober 2016

Betrifft

Verordnung des Vorstands der E-Control über den Preis von durch die Ökostromabwicklungsstelle zuzuweisenden Herkunftsnachweisen 2017 (Herkunftsnachweispreis-Verordnung 2017 - HKN-V 2017); Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung nimmt zum Entwurf einer Herkunftsnachweispreis-Verordnung 2017 wie folgt Stellung:

Gemäß § 10 Abs. 12 Ökostromgesetz 2012 hat die E-Control den Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle den Stromhändlern gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 leg.cit. zuzuweisenden Herkunftsnachweise auf Basis ihres Wertes jährlich durch Verordnung neu festzulegen. Für die Preisermittlung ist es zulässig, einen geringfügigen Anteil an Herkunftsnachweisen zu versteigern.

Die derzeit geltende HKN-V 2016 sieht einen Preis von 0,50 Euro/MWh vor. Dieser Preis soll laut vorliegenden Entwurf auf 0,93 Euro/MWh erhöht werden. Dies entspricht einer Erhöhung um 86%, welche durch die Erläuterungen zum Verordnungsentwurf nicht begründet erscheint.

Der Preis von 0,93 Euro/MWh scheint in keiner Weise dem Marktumfeld zu entsprechen. Die Preise für Herkunftsnachweise sollen sich nach der Intention des Gesetzgebers am Markt orientieren. Dies ist daraus zu folgern, dass die E-Control gemäß § 10 Abs. 12

Ökostromgesetz 2012 zur Marktpreisfindung sogar Herkunftsnachweise versteigern kann. Die im Vorfeld der Veröffentlichung des Begutachtungsentwurfes von E-Control durchgeführte anonyme Umfrage unter den Marktteilnehmern (Stromhändler und Stromlieferanten) wird grundsätzlich als ein positiver Ansatz gesehen, jedoch mit dem Nachteil, dass die Preisfindung weiterhin nicht nachvollziehbar ist und sich nicht mit den Markterfahrungen der Stromhändler deckt. Für diese speziellen Herkunftsnachweise (gefördert, eingeschränkt handelbar und nur in Österreich verwendbar) müsste der Preis unter 0,3 Euro/MWh liegen.

Die Mehraufwendungen, welche sich für die Ökostromabwicklungsstelle aus dem Ökostromregime ergeben, werden gemäß § 48 Abs. 1 und 45 Abs. 5 Z 4 Ökostromgesetz 2012 mit dem Ökostromförderbeitrag und der Ökostrompauschale abgedeckt. Daraus kann geschlossen werden, dass der Gesetzgeber die Intention hat, dass die Förderkomponente für das Ökostromregime transparent mit dem Ökostromförderbeitrag bzw. der Ökostrompauschale abgedeckt werden soll. Die Höhe des Herkunftsnachweispreises hat demnach marktconform und ohne Förderkomponenten zu sein. Die Ausführungen in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf, wonach die Preise (bzw. die Erlöse) für die Herkunftsnachweise des zugewiesenen Ökostromes (neben der Ökostrompauschale und dem Ökostromförderbeitrag) der Finanzierung des Ökostromfördersystems dienen, entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Die E-Control weist selbst darauf hin, dass es sich bei den zugewiesenen Herkunftsnachweisen aus dem Ökostromregime um ein Gut handelt, „das nur eingeschränkt gehandelt werden kann“, für das jedoch ein Marktpreis festzusetzen ist. Sie möchte allerdings von der per Gesetz eingeräumten Möglichkeit, einen geringfügigen Anteil an Herkunftsnachweisen zu versteigern, um so einen angemessenen Preis für die Herkunftsnachweise zu ermitteln, nicht Gebrauch machen. Dies wäre aber der bestmögliche Weg für die Preisermittlung. Eine Preisermittlung ausschließlich über eine Marktbefragung ist nur eingeschränkt aussagekräftig, da sich die Herkunftsnachweise im Rahmen der Ökostromzuweisung in wesentlichen Merkmalen von anderen Herkunftsnachweise unterscheiden

Die Bewertung der aus der anonymen Befragung der Stromlieferanten und -händler gewonnenen Daten durch die E-Control erscheint nicht sachgerecht. Bei der anonymen Befragung der Stromlieferanten und -händler wurden im Unterschied zum Vorjahr keine

Mengen abgefragt, sondern ausschließlich die gehandelten Preise für Herkunftsnachweise. Die Marktbefragung mit 17 anonym gemeldeten nationalen Transaktionen für 2015 und 11 anonym gemeldeten nationalen Transaktionen für 2016 ist schon für sich genommen keine repräsentative Stichprobe für eine Beurteilung des Preisniveaus. Aufgrund der enormen absoluten Bandbreite bei den anonym gemeldeten nationalen Transaktionen für 2016 zwischen minimal 0,28 €/MWh und maximal 2,5 €/MWh führt die Heranziehung des Mittelwertes zu einem sehr stark verzerrten Ergebnis. Daher wird eine Heranziehung des Mittelwertes der gemeldeten Preise abgelehnt, da keine Mengengewichtung einfließt. Wenn schon die Preisfestsetzung aufgrund von Umfragedaten erfolgt, so darf nicht der Mittelwert, sondern muss der Median als Grundlage für die Festlegung des für das Kalenderjahr 2017 gültigen Preises herangezogen werden.

Die Nutzungsmöglichkeit der Herkunftsnachweise aus dem Ökostromregime ist weiterhin durch die Tatsache der ausschließlichen Verwendung für die Belieferung von Kunden im Inland gemäß § 40 Abs. 3 Ökostromgesetz 2012 stark eingeschränkt. Diese Verpflichtung ist bei der Preisbemessung dadurch zu berücksichtigen, dass für den Export in das Ausland gemeldete Preise in die Preisermittlung gar nicht einfließen dürfen.

Weiters ist noch darauf hinzuweisen, dass gerade Herkunftsnachweise aus geförderten Anlagen kaum begehrt sind und nochmals signifikant geringere Preise erzielen als Herkunftsnachweise aus nicht geförderten Anlagen. Auch dies hätte berücksichtigt werden müssen. Dann käme der Preis sogar deutlich unter 0,3 Euro/MWh zu liegen.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. S e i f

Landesamtsdirektor



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)